

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der media corps UG (haftungsbeschränkt) Stand: 30.04.25

### 1. Allgemeines & Vertragsabschluss

- 1.1 Geltungsbereich - Diese AGB gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der media corps UG im Bereich Webdesign, Social Media, Softwareentwicklung, Kreativleistungen sowie Bild-, Ton- und Textproduktionen.
- 1.2 Vertragsschluss - Ein Vertrag kommt durch Annahmestätigung in Textform zustande. Auftragsbestätigung, Fakturierung oder Leistungserbringung gelten ebenfalls als Annahme.
- 1.3 Angebot und Annahme - Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Erst eine Bestätigung in Textform durch den Auftraggeber begründet den Vertrag. Fehlt eine schriftliche Vereinbarung wo Preis und oder Leistungsvolumen vereinbart sind, so gilt eine Vergütung nach Zeitaufwand als vereinbart. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung über den zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Zeitaufwand, so ist mindestens die tatsächlich aufgewandte Zeit zu vergüten. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung über Tages- oder Stundensätze, so gelten folgende Sätze als vereinbart: Inhaber/Partner: 169 € pro Stunde, Projektmanager: 95 € pro Stunde, Designer/Texter: 89 € pro Stunde, Assistent: 55 € pro Stunde.
- 1.4 media corps schließt stets Dienstleistungsverträge ab, das ist auch der Fall wenn der Auftragsgegenstand einem Werkvertrag nahe kommt oder ähnlich ist.
- 1.5 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, sofern media corps diesen Bedingungen des Auftraggebers nicht zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.6 Die im Marketing (z.B. Kataloge, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen und vergleichbaren öffentlichen Anpreisungen auch über elektronische Medien) enthaltenen Angaben über Leistungen, Maße, Gewichte, Preise und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.

### 2. Leistungen der Agentur

- 2.1 Leistungsumfang - media corps erbringt gestalterische, kommunikative und technische Leistungen. Die konkrete Leistung ist in der Auftragsbeschreibung geregelt.
- 2.2 Fremdleistungen - media corps ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung einzusetzen.
- 2.3 Nutzungsrechte - Der Auftraggeber erwirbt nach vollständiger Zahlung einfache, nicht-ausschließliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.4 Softwareentwicklung - Die Nutzung von Software ist nur im Objektcode gestattet. Quellcode wird nur bei Webprojekten überlassen. Rechte an freier Software werden im Umfang der ursprünglichen Lizenzen übertragen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Bereitstellung von Inhalten - Der Auftraggeber liefert alle für die Leistungserbringung erforderlichen Inhalte und garantiert deren Rechtfreiheit.
- 3.2 Abnahme und Freigaben - Teilabnahmen sind zulässig. Abnahmen gelten als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen in Textform widerspricht.
- 3.3 Rechtliche Verantwortung - Der Auftraggeber stellt media corps von Ansprüchen Dritter frei, die auf den bereitgestellten Inhalten beruhen.

### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Vergütung - Die Vergütung ist bei (Teil-)Abnahme fällig. Preise sind Nettopreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4.2 Abschlagszahlungen bei Pauschalabrechnungen - Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung von 50 % des Gesamtbetrags fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.3 Abrechnung von Leistungen - Erstreckt sich der Auftrag über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat, so wird die media corps am Anfang des Folgemonats die erbrachten Arbeitsstunden abrechnen. Aufträge die eine kürzere Bearbeitung durch die media corps haben, werden ebenfalls am Anfang des Folgemonats oder direkt nach Leistungserbringung fakturiert.
- 4.4 Verzug - Bei Zahlungsverzug wird ein Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig. Mahnkosten betragen 10 € zzgl. MwSt.

### 5. Lieferung, Fristen, Abnahme

- 5.1 Liefertermine - Lieferfristen und Termine bedürfen der Bestätigung in Textform durch media corps. Verzögerungen durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers verlängern Fristen und Termine angemessen. Alle vereinbarten und bestätigten Termine und Fristen sind nur durch media corps einhaltbar sofern der Auftraggeber zu dem Zeitpunkt der Fristablaufs/des Termins keine offenen Rechnungen bei media corps hat.
- 5.2 Teilleistungen - Teillieferungen sind zulässig und abrechenbar.
- 5.3 Abnahme - Abnahme kann durch Protokoll oder Freigabe per eMail erfolgen. Wird das Arbeitsergebnis genutzt, gilt dies ebenfalls als Abnahme.
- 5.4 Wird eine Wartungsleistung vom Auftraggeber gebucht bzw. ggü. dem Auftraggeber fakturiert, so ist in dem Angebot bzw. der Rechnung dargestellt welche Leistungen Wartungsleistung inklusive sind. Alle nicht genannten Leistungen werden demzufolge auch nicht erbracht.
- 5.5 Servicelevelvereinbarung - Bei monatlichen Wartungsleistungen ist eine Reaktionszeit von 48 Stunden ab dem Eingang der Kundenmeldung per Mail (Textform) auf Auftraggeberwünsche oder -mitteilungen grundsätzlich vereinbart. Wenn es aus Auftraggebersicht einen Notfall oder ein dringendes Ereignis gibt, dann kann der Kunde das auch per Mail und anschließend per Telefon platzieren. Die möglichst zeitnahe Umsetzung wird jede Stunde mit 169,00 € abgerechnet. Der Auftraggeber kann mittels Servicelevel Agreement mit media corps die Reaktionszeit in mehreren Stufen verringern und so seine Sicherheit erhöhen.

### 6. Gewährleistung & Haftung

- 6.1 Mängelanzeige - Als vertragsgemäß gelten Leistungen insoweit, als sie auf vorher abgenommenen Teilleistungen aufbauen, auch wenn diese vorher abgenommenen Teilleistungen Abweichungen von dem ursprünglichen Auftrag enthalten sollten. Insbesondere gelten Leistungen als vertragsgemäß, soweit sie auf einem Entwurf beruhen, der seinerseits von dem Auftraggeber abgenommen worden ist, auch wenn dieser Entwurf Abweichungen von dem ursprünglichen Auftrag enthalten sollte. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe an den Auftraggeber anzuzeigen. Bei später entdeckten Mängeln gilt eine Frist von 10 Tagen ab Entdeckung.
- 6.2 Nacherfüllung - Media corps hat bis zu drei Nachbesserungsversuche, wobei der Auftraggeber hier in Textform den Nachbesserungswunsch umfangreich beschreiben muss um folgende Missverständnisse und daraus resultierende Fehler zu vermeiden. Rücktritt und Minderung sind erst danach zulässig aber entlässt den Auftraggeber nicht grundsätzlich aus der Zahlungspflicht. Ein Minderungsrecht kann immer nur im selben prozentualen Verhältnis der Schlechtleistung zum Gesamtvolumen eingefordert werden.
- 6.3 Haftungsausschluss - Haftung besteht nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 6.4 Verjährung - Gewährleistungsansprüche verjähren nach 3 Monaten ab Fakturierung durch media corps, außer bei arglistigem Verschweigen oder schriftlich ausgesprochener Garantie.

### 7. Datenschutz

- 7.1 Datenspeicherung - Personenbezogene Daten werden zur Vertragsabwicklung gespeichert und verarbeitet.
- 7.2 Weitergabe - Daten dürfen an beauftragte Dienstleister zur Vertragserfüllung übermittelt werden.
- 7.3 Widerruf - Der Auftraggeber kann der Nutzung seiner Daten jederzeit schriftlich widersprechen.

### 8. Geheimhaltung & Referenznennung

- 8.1 Verschwiegenheit - Vertrauliche Informationen dürfen ohne Zustimmung nicht weitergegeben werden.
- 8.2 Referenznutzung - Media corps darf Auftraggebernamen und erstellte Werke zu Werbezwecken nutzen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

### 9. Konkurrenzschutz & Exklusivität

- 9.1 Vergütung - Ein Konkurrenzschutz ist gegen Aufpreis von 10 % der Auftragssumme möglich.
- 9.2 Anzeige von Wettbewerbern - Konkurrenzfähigkeit muss schriftlich ausgeschlossen werden.

## **10. Produktionsvoraussetzungen & -absagen**

10.1 Luftbilddaufnahmen (z.B. mit Drohnen) - Es gelten spezifische Sicherheits- und Witterungsbedingungen (z. B. kein Flug bei Regen).

10.2 Höhere Gewalt - Beide Parteien dürfen bei höherer Gewalt vom Vertrag zurücktreten. Bereits eingekaufte Materialien/Leistungen/Mietflächen oder dergleichen und die geleistete Arbeitsstunden werden an den Auftraggeber fakturiert und durch ihn auch bezahlt.

10.3 Ausfallentschädigung

Bei projektbedingtem Ausfall ohne Verschulden der media corps steht dieser eine Ausfallpauschale von 50 % der noch nicht geleisteten und abgerechneten Arbeiten zu.

## **11. Nutzungsrechte**

11.1 Für jede Nutzung gelten neben den getroffenen Vereinbarungen ergänzend die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

11.2 Sämtliche von der media corps erstellten Arbeiten (im Urheberrechtssinne z.B. Grafiken, Entwürfe, Fotos, Videos, Texte) sind Gänzlich oder mindestens in Teilen urheberrechtlich geschützte Werke. Die Abänderung und das Kopieren dieser Werke oder seiner Teile – gleich in welcher Form, auch von Hand, auch in Papierform - bedürfen der vorherigen Genehmigung der media corps. Die Genehmigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Unabhängig von der Genehmigung erwirbt der Auftraggeber das Recht zur Nutzung dieser Werke erst nach vollständiger Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der media corps. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf den vereinbarten Umfang. Im Zweifel wird das Nutzungsrecht nur für die einmalige Verwendung eingeräumt. Media corps kann im Fall, dass das Recht media corps verwehrt wird, dieses Nutzungsrecht widerrufen.

11.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, darf der Auftraggeber das für Ihn erstellte Werk (im Urheberrechtssinne z.B. Grafiken, Entwürfe, Fotos, Videos, Texte) komplett frei verwenden. Ausgenommen sind Rundfunkübertragungen, wie TV und Radio, Massenveranstaltungen (ab 5000 Personen) sowie Kinoausstrahlungen. In diesen Fällen bedarf es einer Absprache mit der media corps. Dies kann ggf. mit einem Aufpreis verbunden sein.

11.3 Ferner erwirbt der Auftraggeber bei Beauftragung lediglich die Nutzungsrechte an der finalen Datei selbst. Möchte er darüber hinaus Elemente (z.B. einzelne Grafiken/Illustrationen, Audios, Bilder, Sprecher etc.) verwenden, bedarf dies einer zusätzlichen Einholung von Nutzungsrechten.

11.4 Die Weitergabe des Materials und eine Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte durch den Auftraggeber sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der media corps zulässig. Verfälschende oder sinnentstellende Veränderungen durch Hinzufügen oder Weglassen sind nicht gestattet. Das Material darf im Sinne des § 14 Urhebergesetz weder entstellt noch sonst wie beeinträchtigt werden.

11.5 Ein Urhebervermerk im Sinne des § 13 UrhG wird stets verlangt, und zwar in einer Weise, die keinen Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum einzelnen Wort- bzw. Bildbeitrag lässt. Sammelnachweise reichen nur aus, sofern sich aus ihnen die zweifelsfreie Zuordnung des Urheberbeitrags entnehmen lässt.

11.6 Falls nicht anders vereinbart, verwendet die media corps nicht-exklusiv lizenzierte Musikstücke für z.B. Webseiten oder Videoproduktionen. Diese Lizenz wird speziell für das jeweilige Produkt und den Verwendungszweck erworben und darf vom Auftraggebern nicht anderweitig verwendet werden. Falls der Auftraggeber GEMA-pflichtige Musikstücke verwenden möchte, sind Lizenzierung sowie die damit verbundenen Kosten vom Auftraggeber selbst zu übernehmen.

## **11. Rücktritt & Kündigung**

11.1 Rücktritt - Media corps kann aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten.

11.2 Kündigung - Bei Kündigung durch den Auftraggeber sind erbrachte Leistungen anteilig zu vergüten. Eine pauschale Vergütung von 30 % der Auftragssumme wird vereinbart.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1 Erfüllungsort & Gerichtsstand - Erfüllungsort ist Berlin. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Berlin.

12.2 Textform - Änderungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.

12.3 Salvatorische Klausel - Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.